

**Allgemeine Richtlinie der Stadt Parchim
für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz
Mecklenburg-Vorpommern**

Die Benennung der Straßen hat zusammen mit der Grundstücksnummerierung die Funktion, den geregelten und normgerechten Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Behörden und Bürgern zu gewährleisten. Neben der Ordnungsfunktion kann die Straßenbenennung der Wahrung gemeindlicher Tradition oder der Ehrung verdienter Bürger und Persönlichkeiten dienen.

I. Grundsätze für die Straßenbenennung

1. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Namenswechsel sollen an geraden Abschnitten einer Verkehrsanlage nur dann erfolgen, wenn deutliche Merkmale, wie Kreuzungen, Wechsel der Funktion (z. B. Übergang von einer Straße für den Kfz-Verkehr in eine Fußgängerzone) den Eindruck bei natürlicher Betrachtungsweise nahe legen, dass eine neue Straße beginnt. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch fortlaufende eigene Hausnummerierung von der durchgehenden Straße aus.
2. Die Entscheidung zur Straßenbenennung trifft die Stadtvertretung. Alle Fachausschüsse sind in das Verfahren einzubeziehen.
3. Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.
4. Je nach Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“ etc. verwendet werden. Historische Flurnamen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben. Gemeindliche Traditionen sind zu berücksichtigen. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden. (z. B. Dichterviertel)
5. Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln:

Straßen sind nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen. Namen von Personen der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild geklärt ist und noch lebende Angehörige zuvor möglichst gehört wurden. Die Benennung von Straßen nach Personen stellt eine besondere Würdigung von deren Lebensleistung auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Gebieten dar. Entsprechend hohe Maßstäbe sind bei der Auswahl für eine Namensgebung anzulegen.

II. Grundsätze für die Änderung vorhandener Straßenbenennungen

Straßenumbenennungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt.

Eine Straßenumbenennung ist vorzunehmen, wenn ein Straßename im Stadtgebiet doppelt vergeben ist (z. B. durch Gebietsänderung). Auf Umbenennungen kann insbesondere hingewirkt werden, wenn

- das aus Hausnummern und Straßennamen bestehende Orientierungssystem nicht mehr den Anforderungen der Zeit entspricht;
- die Benennung, sich auf Personen als Vertreter von totalitären und diktatorischen Systemen bezieht, oder wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Person nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen;
- die Benennung die Sitte und den Anstand verletzt.

III. Regelungen zur Verfahrensweise

1. Verfahren

Um eine demokratische Bürgerbeteiligung zu ermöglichen, soll

- a) zunächst ein Absichtsbeschluss zur (Um-)Benennung von der Stadtvertretung gefasst werden;
- b) die Verwaltung den Kreis der betroffenen Bürger, Geschäftsbetriebe, Anlieger und Anwohner ermitteln;
- c) eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Die wesentlichen Argumente aus der Anhörung sind den Stadtvertretern mitzuteilen. Die Verwaltung soll gleichzeitig prüfen, ob neue Hausnummern vergeben werden sollen, um das Orientierungssystem gleichzeitig mit der Umbenennung zu verbessern. Zwischen dem Absichtsbeschluss und dem Umbenennungsbeschluss sollen mindestens drei Monate liegen.

Der Beschluss über die Namensbenennung/Umbenennung soll frühestens sieben Wochen nach seiner Bekanntmachung wirksam werden.

2. Kosten

- a) Die Kosten für die Umbenennung, die Anhörung, die Beschilderung und die Information der Behörden und Institutionen trägt die Stadt.
- b) Adressänderungen für die Betroffenen bei städtischen Behörden sind kostenfrei (Personalausweis, Pass, Gewerbeanmeldung), sofern die Ummeldung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen Namens beantragt wird.
- c) Sofern eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis zustande kommt, können Adressänderungen bei den Kreisbehörden (Kfz-Zulassung) zu ermäßigten Gebühren erfolgen.
- d) Alle weiteren Kosten tragen die Betroffenen selbst.

3. Informationen

Die (Um-)Benennung ist nach dem Inkrafttreten den folgenden Behörden und Institutionen mitzuteilen:

Amtsgericht (GBA),
Landkreis (Katasterbehörde),
Stadtwerke,
ÖPNV- Unternehmen (Reisedienst),
Telekommunikationsunternehmen,
Kartenverlage

Parchim, den 07.04.2010

Rolly
Bürgermeister